Antrag
„Babybonus“ der Stadtwerke Glauchau
Dienstleistungsgesellschaft mbH

Angaben zum Kunde der Stadtwerke Glauchau/ Eltern des Babys

Geschäftspartner Nr. ☐

Name, Vorname ☐

Anschrift ☐

E-Mail-Adresse ☐

Telefonnummer ☐

☐ Ich bin / Wir sind mit allen Abnahmestellen Kunde der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH

Angaben zum Kind

Geburtsdatum/ Geburtsfolge ☐ Kind ☐

Als Nachweis erhalten die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH von mir/uns Einsicht in die Geburtsurkunde des Kindes oder ein vergleichbares Dokument (z. B. Kinderreisepass) als Geburtsnachweis.

Einsicht erhalten: ☐

Datum, Unterschrift Mitarbeiter/in Stadtwerke Glauchau

Geburtsurkunde nach Einsicht vernichtet durch Stadtwerke am _____

Unterschrift: _____

Kontaktdaten

Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH
Sachsenallee 65
08371 Glauchau

Telefon: 03763/5007 888
Telefax: 03763/5007 319

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Kunde/Eltern

Wer kann teilnehmen?

Mindestens ein Elternteil des Kindes ist zum Zeitpunkt der Antragstellung als Kunde mit allen Abnahmestellen bei der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH angemeldet. Das betreffende Kind kann durch seine Eltern nur einmal angemeldet werden. Bei doppelter Anmeldung wird die Reihenfolge der Antragseingänge als Kriterium für den Nachlassanspruch betrachtet.

Bestehen bei Antragsstellung, oder innerhalb der Abrechnungsjahre im Zeitraum des Förderprogrammes angemahnte Zahlungsaußenstände oder kommt es zur Sperrung wird der „Babybonus“ nicht gewährt.

Wie erfolgt die Verrechnung?

Beginnend mit der nächsten Jahresabrechnung erhalten die Eltern des Neugeborenen in den ersten drei Lebensjahren pro Jahr 50,00 € (brutto) auf ihrer Jahresrechnung gutgeschrieben. Sollte es vor Beendigung der 3 Jahre zu einer Vertragsbeendigung kommen, erlischt der Anspruch auf diesen Nachlass. Die Gewährung des Babybonus erfolgt nicht für zurückliegende Lebensjahre des Kindes. Das Bonusprogramm endet mit vollendetem 3. Lebensjahr des Kindes.

Der Antrag für den „Baby-Bonus“ muss vor der Rechnungslegung eines Abrechnungsjahres eingereicht werden. Eine Korrektur bzw. Änderung der zum Zeitpunkt des Antrages vorliegenden bzw. bereits erstellten Rechnung ist nicht möglich.

Eine Barauszahlung des Betrages ist nicht möglich.

Vorgehensweise

Die Eltern füllen den Antrag auf Teilnahme an der Aktion “Babybonus” der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH, der über die Homepage www.stadtwerke-glauchau.de oder in der Geschäftsstelle in der Sachsenallee 65 erhältlich ist, aus.

Dieser ist innerhalb der ersten 6 Monate nach der Geburt des Kindes bei der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH einzureichen. Wird ein Antrag nach diesen 6 Monaten eingereicht, so verfällt der Bonus für das 1. Jahr. Ebenso erlischt der Bonus, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Kunden der Stadtwerke Glauchau sind.

Zur Gewährung des Bonus ist die Vorlage der Geburtsurkunde, oder eines vergleichbaren Dokumentes (z. B. Kinderreisepass) zur Einsichtnahme notwendig.

Mit der Teilnahme an der Aktion “Babybonus” erkennen die Kunden der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH die Teilnahmebedingungen an.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie das zugehörige Datenschutzhinweisblatt „Babybonus“.

Information der betroffenen Personen (Kunden) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO) Babybonus

Verantwortlicher:
Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH, Sachsenallee 65, 08371 Glauchau
Tel: 03763 5007-0,
E-Mail: Post@Stadtwerke-Glauchau.de,
Web: https://www.stadtwerke-glauchau.de/

Gesetzlicher Vertreter:
Geschäftsführer

Datenschutzbeauftragter:
vdw Sachsen Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e. V.,
Tel: +493514917722,
E-Mail: datenschutz@vdw-sachsen.de

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:
Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:
Die Eltern (aktive Kunden der Stadtwerke Glauchau nach den Regeln der Teilnahmebedingungen) füllen den Antrag auf Teilnahme an der Aktion "Babybonus" der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH, Sachsenallee 65, aus.
Dieser ist innerhalb der ersten 6 Monate nach der Geburt des Kindes bei der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH einzureichen.
Zur Gewährung des Bonus ist die Vorlage der Geburtsurkunde oder eines vergleichbaren Dokumentes (z. B. Kinderreisepass) zur Einsichtnahme notwendig.
Beginnend mit der nächsten Jahresabrechnung erhalten die Eltern des Neugeborenen in den ersten drei Lebensjahren pro Jahr 50,00 € (brutto) auf ihrer Jahresrechnung gutgeschrieben. Der Bonus wird nur nach Fristgerechter Bezahlung der Abschläge und Jahresrechnungen für Strom- und/oder Gaslieferung der Stadtwerke Glauchau gewährt.

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:
Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags oder einer vorvertraglichen Maßnahme gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO erforderlich.

Kategorien von Empfängern und Personengruppen:
Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DS-GVO i.V.m. Art. 28 DS-GVO
Intern (Kundenservice)

Datentransfer in ein Drittland:
Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:
Speicherdauer der personenbezogenen Daten:
10 Jahre (AO) (Löschung nach 10 Jahren. Aufbewahrungsfrist gem. § 147 AO.)
Die beschriebenen personenbezogenen Daten werden zu den genannten Zwecken grundsätzlich so lange gespeichert, wie dies für die Erreichung der betreffenden Zwecke, also insbesondere für die Gewährung des Babybonus, erforderlich ist.
Die Daten werden gelöscht, wenn Ihr zugrundeliegender (Energieliefer-)Vertrag und/oder der Vertrag über die Gewährung des Babybonus beendet werden und alle Rechnungen gestellt worden sind, für die der Babybonus berücksichtigt wird.

Rechte der betroffenen Person:
Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO) gegenüber dem Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht:
Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über die betroffene Person ist teilweise gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben.

Folgen der Nichtbereitstellung:
Es kann keine Gutschrift des Babybonus erfolgen.

Automatisierte Entscheidungsfindung:
Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.